

Bildungs- und Teilhabepaket

Schulbedarf

Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Für wen besteht ein Anspruch?

Schülerinnen und Schüler die

- ⇒ noch keine 25 Jahre alt sind,
- ⇒ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag wird die Leistung auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich. Ein aktueller Bescheid über den Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag ist beizufügen.

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden als Geldleistung erstmalig zum 01.08.2011 erbracht.

- ⇒ Als Empfängerin oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII werden Ihnen die o. g. Beträge automatisch vom Jobcenter oder vom Sozialamt überwiesen.
- ⇒ Als Empfängerin oder Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten Sie weitere Informationen bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.